

sowie ihrer medizinischen Versorgung festgelegt. Dies regelt § 8 Abs. 3 Nr. 4 des Tierschutzgesetzes entsprechend.

Artikel 21 des Übereinkommens schreibt vor, daß bei bestimmten Arten nur gezüchtete Tiere für Verfahren verwendet werden dürfen; die Verwendung streunender Haustiere ist verboten. Außerdem dürfen nach Artikel 22 des Übereinkommens in Verwendereinrichtungen nur Tiere verwendet werden, die aus registrierten Zucht- oder Liefereinrichtungen stammen, es sei denn, es wurde eine allgemeine oder besondere Ausnahmegenehmigung erteilt. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 des Tierschutzgesetzes dürfen Versuchstiere grundsätzlich nur noch verwendet werden, wenn sie in behördlich überwachten Zuchteinrichtungen für diese Zwecke eigens gezüchtet worden sind. Die zuständigen Behörden können Ausnahmen zulassen.

Artikel 23 des Übereinkommens sieht die Möglichkeit vor, mit Genehmigung der zuständigen Behörden Verfahren auch außerhalb der Verwendereinrichtungen durchzuführen. Entsprechendes ist im Genehmigungsverfahren nach § 8 des Tierschutzgesetzes möglich.

Die Bestimmung des Artikels 24 des Übereinkommens, daß Verwendereinrichtungen Aufzeichnungen führen und erforderlichenfalls der zuständigen Behörde zur Verfügung stellen müssen, ist in § 9 a Abs. 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes enthalten.

8. Teil VII enthält Bestimmungen über Eingriffe oder Behandlungen zur Aus- oder Weiterbildung.

Nach Artikel 25 des Übereinkommens sind Verfahren zur Aus- oder Weiterbildung der zuständigen Behörde anzuzeigen; sie sind von oder unter Aufsicht einer sachkundigen Person durchzuführen und auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Ferner sieht Artikel 26 des Übereinkommens Anforderungen an die Sachkunde der Personen vor, die Verfahren zur Aus- und Weiterbildung durchführen. Entsprechende Vorschriften sind in § 10 des Tierschutzgesetzes enthalten, der weitgehend auf die Vorschriften über Tierversuche verweist.

9. Teil VIII enthält die Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Sammlung statistischer Informationen über Tierversuche und deren jährlicher Mitteilung an den Generalsekretär des Europarates.

Artikel 27 des Übereinkommens bestimmt zu welchen Punkten die Vertragsparteien Angaben zu sammeln haben. Durch die Genehmigung oder Anzeige jedes einzelnen Versuchsvorhabens liegen den zuständigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland Angaben über Zweck und Art der Versuche vor. Daten, die zur Information der Öffentlichkeit

erforderlich sind, werden mit der auf § 9 a Abs. 2 des Tierschutzgesetzes gestützten Versuchstiermeldeverordnung vom 1. August 1988 (BGBl. I S. 1213) erhoben, von den nach Landesrecht zuständigen Behörden gesammelt und über die jeweiligen Obersten Landesbehörden an den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weitergeleitet. Die nach dieser Verordnung geforderten Angaben entsprechen den Vorgaben des Artikels 13 der Richtlinie 86/609/EWG. Die Richtlinie fordert aber nicht die nach dem Übereinkommen ebenfalls vorgesehenen Angaben über die Anzahl der Tiere, die in Verfahren verwendet worden sind, die der Ausbildung dienen. Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ist vorgesehen, einen nach Artikel 34 Abs. 1 des Übereinkommens möglichen Vorbehalt zum Ausmaß der Verpflichtung zur Sammlung statistischer Informationen einzulegen, soweit dieses über die genannte Richtlinienregelung hinausgeht.

Jede Vertragspartei übermittelt nach Artikel 28 des Übereinkommens dem Generalsekretär des Europarates jährlich die geforderten Angaben; dieser veröffentlicht die erstellten Statistiken.

10. Teil IX enthält Bestimmungen zur Anerkennung der im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei durchgeführten Verfahren.

Artikel 29 Abs. 1 des Übereinkommens schreibt vor, daß jede Vertragspartei soweit wie möglich die Ergebnisse von im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei durchgeführten Verfahren anerkennt. Nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes darf die Genehmigung für einen Tierversuch nur erteilt werden, wenn das angestrebte Versuchsergebnis trotz Ausschöpfung der zugänglichen Informationsmöglichkeiten nicht hinreichend bekannt ist oder die Überprüfung eines hinreichend bekannten Ergebnisses durch einen Doppel- oder Wiederholungsversuch unerlässlich ist.

11. Teil X enthält Bestimmungen über multilaterale Konsultationen zur Prüfung der Durchführung des Übereinkommens und seiner Abänderung oder Erweiterung.

12. Teil XI enthält die üblichen Schlußbestimmungen über Unterzeichnung, Ratifizierung, Beitritt, Inkrafttreten, Geltungsbereich, Geltungsdauer, Kündigung sowie Mitteilungspflicht des Generalsekretärs des Europarates.

13. Anhang A enthält Leitlinien für die Unterbringung und Pflege von Tieren. Diese Leitlinien wurden den zuständigen Stellen übermittelt.

14. Anhang B enthält Tabellen für die Übermittlung von Daten. Die entsprechenden Angaben wurden in die Versuchstiermeldeverordnung übernommen.

Anlage 1 zur Denkschrift

**Erläuternder Bericht zum Europäischen Übereinkommen
zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere**

Am 18. März 1986 zur Unterzeichnung aufgelegtes Übereinkommen

Einleitung

1. Die Mitgliedstaaten des Europarates haben bereits mehrere internationale Übereinkommen auf dem Gebiet des Tierschutzes erarbeitet, und zwar im Anschluß an Initiativen der Beratenden Versammlung, die von 1961 an eine Reihe von Empfehlungen auf diesem Gebiet angenommen hat.¹⁾

Zu diesen Texten gehört die am 20. Januar 1971 angenommene Empfehlung 621 über die Probleme, die sich aus der Verwendung lebender Tiere für Versuche oder industrielle Zwecke ergeben; darin empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee insbesondere, eine Kommission zu beauftragen, „internationale Vorschriften zu erarbeiten, in denen festgelegt wird, unter welchen Bedingungen und aus welchen wissenschaftlichen Gründen Versuche an lebenden Tieren genehmigt werden können“.

2. Nachdem das Ministerkomitee diese Empfehlung erhalten und den Sachverständigenausschuß für Tierschutz dazu angehört hatte, welche Schritte aufgrund dieser Empfehlung unternommen werden sollten, beschloß es, diese Frage in das zwischenstaatliche Arbeitsprogramm des Europarates aufzunehmen. Gleichzeitig wurde der Sachverständigenausschuß für Tierschutz beauftragt, ein Übereinkommen zum Schutz von Schlachttieren (vorgeschlagen in der Empfehlung der Versammlung 709 (1973)) und ein Übereinkommen über die Verwendung lebender Tiere für Versuchszwecke zu erarbeiten.
3. Nach der Fertigstellung des Entwurfs des ersten dieser beiden Übereinkommen durch den Sachverständigenausschuß im Juni 1977 und der Vorlage des Entwurfs im Ministerkomitee begannen im Januar 1978 die Arbeiten am Entwurf eines Übereinkommens über die Verwendung lebender Tiere für Versuchszwecke.

Der Ausschuß, der im Januar 1977 in den Ad-hoc-Sachverständigenausschuß für Tierschutz (CAHPA) umgewandelt worden war, besteht aus leitenden Beamten und Wissenschaftlern, von denen die meisten auf dem Gebiet der Veterinärmedizin ausgebildet sind und aus den einzelstaatlichen Ministerien, die für den Schutz der für Versuche verwendeten Tiere zuständig sind (vor allem Landwirtschafts-, Gesundheits-, Umwelt- und Innenministerien), kommen oder entsandt werden.

- 1) Dabei sollten vor allem folgende Empfehlungen genannt werden:

- Empfehlung 278 (1961) über den internationalen Transport von Tieren;
- Empfehlung 620 (1971) über Tierschutzprobleme in der industriellen Tierzucht;
- Empfehlung 621 (1971) über die Probleme, die sich aus der Verwendung lebender Tiere für Versuche oder industrielle Zwecke ergeben;
- Empfehlung 641 (1971) über den Tierschutz in der Intensivhaltung;
- Empfehlung 709 (1973) über Schlachtmethoden bei Schlachttieren;
- Empfehlung 923 (1981) über die Mißhandlung von Pferden beim internationalen Transport.

Von den im Rahmen des Europarates erarbeiteten Übereinkommen auf dem Gebiet des Tierschutzes können die folgenden genannt werden:

- Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (1968);
- Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (1976);
- Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Schlachttieren (1979);
- Übereinkommen zur Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (1979).

Unter dem Vorsitz von G. Vallier (Frankreich), seinem Nachfolger G. Pratt (Vereinigtes Königreich) und dessen Nachfolger S. Erichsen (Norwegen) sowie deren Stellvertreter, J. J. Siegrist (Schweiz), C. J. Kjaersgaard (Dänemark), A. Steiger (Schweiz) und H. Rozemond (Niederlande) fanden bisher zehn Plenarsitzungen des Ausschusses sowie mehrere Sitzungen kleiner Arbeitsgruppen statt, in denen der Entwurf des Übereinkommens ausgearbeitet wurde.

4. Im Rahmen der Erarbeitung des Übereinkommensentwurfs versuchte der Ad-hoc-Ausschuß, möglichst viele Informationen zu sammeln und so viele Standpunkte wie möglich betreffend die verschiedenen Aspekte des Problems kennenzulernen. Er befaßte sich beispielsweise nicht nur mit den derzeit geltenden und in Vorbereitung befindlichen Rechtsvorschriften in mehreren europäischen Ländern, sondern auch mit in erster Linie wissenschaftlich ausgerichteten Untersuchungen, die für seine Arbeit von Bedeutung sind. Der Ausschuß profitierte auch von Beiträgen der zu seinen Sitzungen zugelassenen Beobachter aus den Vereinigten Staaten von Amerika und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie von einer Reihe nichtstaatlicher Organisationen (Welttierschutzbund, Verband der Veterinäre der EWG, Europäischer Verband der Pharmazeutischen Industrieverbände, Internationaler Rat für Labortierkunde).
5. Der Übereinkommensentwurf wurde von CAHPA genehmigt und am 29. April 1983 dem Ministerkomitee übermittelt.

In Übereinstimmung mit dem Beschluß des Ministerkomitees fand am 7. März 1985 eine Sitzung technischer Sachverständiger unter Vorsitz von S. Erichsen (Norwegen) statt, der die endgültige Prüfung des Übereinkommensentwurfs durch das Ministerkomitee vorbereiten sollte.

6. Das Ministerkomitee nahm den Wortlaut des Übereinkommens am 31. Mai 1985 an.

Das Europäische Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere wurde am 18. März 1986 zur Unterzeichnung aufgelegt.

Anmerkungen zu einigen Bestimmungen des Übereinkommens

Präambel

7. Die Präambel legt die wichtigsten Grundsätze fest, die der Erarbeitung der einzelnen Artikel des Übereinkommens zugrunde liegen. Die Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnen, räumen zwar die Notwendigkeit ein, Tiere für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke zu verwenden, erkennen aber an, daß alle Möglichkeiten genutzt werden sollten, die Verwendung von Tieren zu begrenzen, wobei das Ziel letztlich darin besteht, diese Versuche zu ersetzen, insbesondere durch Ersatzmethoden. Die Bestimmungen des Übereinkommens sollen den Unterzeichnerstaaten dabei helfen, die Einführung nationaler Systeme abzustimmen, um sicherzustellen, daß Tiere angemessen und tierschutzgerecht behandelt werden und daß Verfahren, die möglicherweise zu Schmerzen, Leiden, Ängsten oder dauerhaften Schäden bei einem Tier führen können, wenn sie unvermeidbar sind, auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Teil I

Allgemeine Grundsätze

Artikel 1

Absatz 1

8. Dieser Absatz legt den allgemeinen Anwendungsbereich des Übereinkommens fest.

Absatz 2

9. Dieser Absatz enthält eine genaue Bestimmung der verschiedenen im Wortlaut des Übereinkommens verwendeten Schlüsselbegriffe.

a) Tier

10. Es wurde die Auffassung vertreten, daß eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens auf Tierarten, die nicht zu den Wirbeltieren gehören, zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gerechtfertigt sei. Man kam überein, fötale Formen aus dem Anwendungsbereich des Übereinkommens auszuschließen, um das Problem der Verwendung befruchteter Vogeleier zu umgehen, da Verfahren an Föten lebendgebärender Arten über das Muttertier durchgeführt werden und dadurch unter das Übereinkommen fallen.

11. Larven, die ohne Verbindung zum Muttertier selbständig leben können und/oder fortpflanzungsfähig sind, fallen unter das Übereinkommen, womit vor allem die Kaulquappe und das Axolotl erfaßt werden sollen.

b) Zur Verwendung bestimmt

12. Der Anwendungsbereich des Übereinkommens erstreckt sich auf alle Tiere, die in einem Verfahren verwendet werden oder zur Verwendung in einem Verfahren bestimmt sind, d. h. vor, bei oder nach dem Verfahren. Die in Artikel 5 und Anhang A (Leitlinien für die Unterbringung und Pflege von Tieren) enthaltenen Bestimmungen gelten jedoch für alle Tiere in registrierten Zuchteinrichtungen, Liefereinrichtungen und Verwendereinrichtungen, selbst wenn einige dieser Tiere tatsächlich nicht in einem Verfahren verwendet werden, z. B. die für Kontrollen verwendeten Tiere, die aus den zur tatsächlichen Verwendung in einem Verfahren bestimmten Tieren ausgewählt werden.

13. Der Ausdruck „sonstige Abgabe“ soll den Fall erfassen, daß ein Tier kostenlos für die Verwendung in einem Verfahren zur Verfügung gestellt wird.

c) Verfahren

14. Das Übereinkommen legt weder absolute noch willkürliche Kriterien dafür fest, welche Versuche oder andere wissenschaftliche Verwendungen von Tieren so geringe Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhafte Schäden verursachen, daß sie unbeachtet bleiben können. Deshalb ist es nicht möglich, im Übereinkommen festzulegen, welche kleineren Verwendungen nicht unter das Übereinkommen fallen. Es wird den von den Vertragsparteien benannten zuständigen Personen und Behörden überlassen, auf der Grundlage ihrer Kenntnis des Tieres festzustellen, ob eine Verwendung Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhafte Schäden hervorruft und somit als „Verfahren“ in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt.

15. Das Züchten von Tieren mit genetischen Anomalien gilt nicht als Verfahren, solange es nur zum Zweck der Vermehrung erfolgt. Solche Tiere können jedoch spezielle Bedürfnisse bezüglich ihres Wohlbefindens haben (siehe Anmerkung zu Artikel 14 in diesem Bericht).

16. Die Verwendung von Gewebe und Organen, die einem bereits toten Tier entnommen worden sind, gilt nicht als Verfahren im Sinne des Übereinkommens; dies gilt auch für das tierschutzgerechte Töten eines Tieres für diesen Zweck.

e) Zuständige Behörde

17. Bei der Abfassung des Übereinkommens erkannte man, daß es schwierig sein würde festzulegen, wie die Zuständigkeit

delegiert wird; deshalb bleibt es den Vertragsparteien überlassen, festzulegen, auf welcher Zuständigkeitsebene dies geschehen könnte.

f) Einrichtung

18. Es ist Aufgabe der zuständigen Behörden, im Rahmen des in den Artikeln 14 und 18 festgelegten Registrierungsverfahrens zu entscheiden, welche Anlagen, Gebäude, Gebäudekomplexe oder anderen Räumlichkeiten eine Einrichtung darstellen.

g) Zuchteinrichtung

19. Die Tatsache, daß einige Tiere, die nicht in Verfahren verwendet werden sollen, in einer „Zuchteinrichtung“ gehalten werden können, bedeutet nicht, daß es sich dabei nicht um „Zuchteinrichtungen“ im Sinne der Begriffsbestimmung handelt, solange dort Tiere gezüchtet werden oder gezüchtet werden sollen, die zur Verwendung in einem Verfahren bestimmt sind. Ein Beispiel für Tiere, die in einer solchen Einrichtung gehalten werden, aber nicht für ein Verfahren bestimmt sind, sind die Eltern der gezüchteten Tiere.

h) Liefereinrichtung

20. Erhält eine Einrichtung, die Tiere für die Verwendung in Verfahren züchtet, ein Tier, das zur Verwendung in Verfahren bestimmt ist, so kann sie nicht mehr als reine Zuchteinrichtung eingestuft werden und fällt dann unter diese Begriffsbestimmung. Daraus folgt, daß eine Liefereinrichtung sowohl Tiere, die sie erworben hat, als auch solche, die in der Einrichtung selbst gezüchtet wurden, liefern kann.

i) Verwendereinrichtung

21. Diese Begriffsbestimmung gilt auch für eine Einrichtung, die Tiere hält, die weder für Verfahren bestimmt sind noch tatsächlich in Verfahren verwendet werden. Die entscheidende Bedingung ist vielmehr, daß es sich um eine „Einrichtung“ handelt, in der Tiere verwendet werden. Artikel 22 verlangt, daß in Verwendereinrichtungen „nur Tiere verwendet werden“ dürfen, „die aus registrierten Zucht- oder Liefereinrichtungen stammen“ (mit bestimmten Ausnahmen); werden jedoch in der „Verwendereinrichtung“ Tiere für den Bedarf der dort arbeitenden Personen gezüchtet, so muß die Einrichtung auch als „Zuchteinrichtung“ registriert werden. Ebenso muß eine Verwendereinrichtung, die gewöhnlich Tiere, die zur Verwendung in anderen Verwendereinrichtungen bestimmt sind, züchtet oder auf andere Weise zur Verfügung stellt, als Zucht- und/oder Liefereinrichtung registriert werden; andernfalls muß die Person, die gelegentlich ein überzähliges Tier von einer Verwendereinrichtung erwirbt, eine besondere Ausnahmegenehmigung nach Artikel 22 erwirken.

Artikel 2

22. Dieser Artikel legt fest, zu welchen Zwecken Verfahren an Tieren zulässig sind. An Tieren dürfen nur solche Verfahren durchgeführt werden, die der Erreichung eines oder mehrerer dieser Zwecke dienen.

Buchstabe a

23. Im englischen Wortlaut werden die Worte „avoidance“ (Vermeidung) und „prevention“ (Vorbeugung) verwendet, um das Spektrum der erfaßten Verfahren deutlich zu machen. Die zur Vermeidung von Krankheiten usw. getroffenen Maßnahmen müssen nicht die gleichen sein wie die vorbeugenden Maßnahmen gegen Krankheiten usw.

24. Der Begriff „Anomalie“ wird verwendet, um alle unerwünschten physischen und psychischen Zustände von Menschen, Wirbeltieren und Wirbellosen sowie alle unerwünschten physischen Zustände bei Pflanzen zu erfassen.

25. Die Worte „deren Folgen“ beziehen sich auf den Beginn des Satzes „Verhütung von“; deshalb ist eines der anerkannten Ziele die Verhütung der Folgen von Krankheiten usw. Das Ziel könnte z. B. sein, eine Nebenwirkung einer Krankheit

oder eines sonstigen unerwünschten Zustands zu behandeln, ohne daß die Absicht besteht, die Krankheit usw. selbst zu behandeln, z. B. bei den Medikamenten, die zur Bekämpfung der bei Krebs auftretenden Schmerzen hergestellt werden, ohne daß die Absicht besteht, durch diese Medikamente den Krebs selbst zu heilen. Ebenso sind die Diagnose oder die Behandlung der Folgen einer Krankheit usw. ein zulässiger Zweck nach Ziffer ii.

26. Wirbeltiere und Wirbellose werden genannt, weil dieser Buchstabe nicht nur das Wohlbefinden des Menschen, sondern auch aller sonstigen Formen tierischen und sogar pflanzlichen Lebens verbessern soll, wenn auch das Übereinkommen nur Wirbeltiere erfaßt.
27. Der Ausdruck „Herstellung“ wird verwendet, damit deutlich wird, daß die Herstellung eines Medikaments, eines biologischen Erzeugnisses usw. an sich schon einen zulässigen Zweck darstellen kann, selbst wenn es sich dabei auch um das normale Ergebnis einer erfolgreichen Unbedenklichkeitsprüfung handelt.

Buchstabe c

28. „Umwelt“ bedeutet nicht nur die natürliche Umwelt; zum Schutz der vom Menschen geschaffenen Umwelt getroffene Maßnahmen können je nach Ermessen der Vertragsparteien ebenso einen zulässigen Zweck darstellen.

Buchstabe d

29. „Wissenschaftliche Forschung“ umfaßt sowohl die angewandte als auch die Grundlagenforschung. Dazu gehört z. B. auch die Verhaltensforschung im Tierbereich.

Buchstabe e

30. Bildung und Ausbildung gelten vorbehaltlich des Artikels 25 als zulässige Zwecke für die Durchführung von Verfahren.

Buchstabe f

31. Diese Bestimmung gestattet die Verwendung von Tieren in Verfahren, welche die Gerichte bei ihrer Arbeit unterstützen.
32. Die in diesem Artikel aufgeführten zulässigen Zwecke schließen auch ein
- die Verlängerung oder Rettung des Lebens von Menschen, Wirbeltieren oder Wirbellosen oder von Pflanzen;
 - die Erzeugung und Qualitätsprüfung von Nahrungsmitteln;
 - die Zucht von Wirbeltieren und Wirbellosen.
33. Die in Artikel 2 enthaltene Liste von Zwecken enthebt den Verwender oder eine andere zuständige Person oder Behörde nicht der Verantwortung, den möglichen Nutzen, der sich aus dem Verfahren ergeben kann, gegen den Streß, dem das Tier unterworfen wird, abzuwägen. Gelangt man zu der Überzeugung, daß der Streß im Verhältnis zu dem erwarteten Nutzen übermäßig ist, so soll das Verfahren nicht durchgeführt werden.

Artikel 3

34. Das Übereinkommen enthält keine Einzelheiten darüber, wie die einzelnen Bestimmungen durchgesetzt werden sollen, da dies der Entscheidung der einzelnen Vertragsparteien überlassen bleibt, die entsprechend ihren jeweiligen nationalen Erfordernissen, Verwaltungsstrukturen und Regelungen zu treffen ist.
35. „Kontroll- und“ wird vor „Überwachungssystem“ eingefügt, da der Ausdruck „Überwachungssystem“ allein nicht bedeuten muß, daß die Überwachung zu entsprechenden Maßnahmen führt; diese müssen sich jedoch gegebenenfalls anschließen.

Artikel 4

36. Dieser Artikel gestattet es den einzelnen Vertragsparteien, weitere Maßnahmen zum Schutz von Tieren zu ergreifen,

wenn sie dies aufgrund ihrer innerstaatlichen Verhältnisse für erforderlich oder wünschenswert halten.

Teil II

Pflege und Unterbringung der Tiere

Artikel 5

Absatz 1

37. Selbst unter optimalen Bedingungen schränkt die Verwendung eines Tieres in einem Verfahren oder die Haltung eines Tieres zum Zweck einer solchen Verwendung die Möglichkeit des Tieres ein, seine physiologischen und ethologischen Bedürfnisse zu befriedigen; das steht außer Zweifel. Doch weist der Artikel auf die Verpflichtung hin, alles nur Mögliche zu unternehmen, um das Wohlbefinden der Tiere unter den Bedingungen, unter denen sie gehalten werden müssen, zu gewährleisten. In Anhang A sind ausführliche Leitlinien für die Unterbringung und Pflege der Tiere enthalten.

Absatz 2

38. Dieser Absatz bezieht sich auf die Umweltbedingungen, die für das Wohlbefinden der Tiere von unmittelbarer Bedeutung sind. Das Übereinkommen legt nicht fest, welche Mittel bei der täglichen Überprüfung der Umweltbedingungen eingesetzt werden sollen. Deshalb schließt es die Anwendung automatischer Kontrollen nicht aus, doch muß sichergestellt werden, daß die automatische Überwachung selbst ordnungsgemäß arbeitet, z. B. ein ausfallsicheres System.

Teil III

Durchführung der Verfahren

Artikel 6

39. Artikel 6 legt eine der Einschränkungen fest, auf die in Artikel 2 Bezug genommen wird: ein Verfahren darf nicht durchgeführt werden, wenn man auf andere Weise dieselben Ergebnisse erhalten kann. Außer den in Artikel 6 Absatz 2 empfohlenen Ersatzmethoden sieht Artikel 29 die Anerkennung von Verfahren vor, die im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei durchgeführt wurden; dies könnte zweckmäßigerweise durch die Einrichtung von Datenbanken geschehen, durch die Informationen über die Ergebnisse bereits durchgeführter Verfahren allgemein zugänglich wären.
40. Die Entscheidung, ob ein Verfahren unerlässlich ist, wird insbesondere aufgrund des derzeitigen Stands wissenschaftlicher Kenntnisse getroffen.

Artikel 7

41. Dieser Artikel soll keinen Widerspruch zu innerstaatlichen Rechtsvorschriften zum Schutz bedrohter Arten herstellen. Er betont einige wichtige Gesichtspunkte, die berücksichtigt werden sollen, um die Zahl der verwendeten Tiere zu verringern und Schmerzen, Leiden, Ängste und dauerhafte Schäden auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Artikel 8

42. Artikel 8 schließt Verfahren aus, die ohne Betäubung usw. durchgeführt werden, außer in Fällen in denen die Verabreichung eines Betäubungsmittels schmerzhafter als das Verfahren selbst oder „mit dem Ziel des Verfahrens unvereinbar“ wäre.

Im letzteren Fall müssen geeignete Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen ergriffen werden, damit solche Verfahren nicht unnötig durchgeführt werden. Diese Maßnahmen können umfassen

- die ausdrückliche Genehmigung durch die zuständige Behörde;

- die besondere Anzeige eines solchen Verfahrens bei der zuständigen Behörde sowie gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen dieser Behörde für den Fall, daß sie nicht überzeugt ist, daß die oben angeführten Bedingungen erfüllt sind.

43. Curare und Stoffe mit ähnlicher Wirkung gelten nicht als betäubendes oder schmerzstillendes Mittel im Sinne dieses Artikels.

Artikel 9

44. Artikel 9 stützt sich auf dieselben Überlegungen wie Artikel 8: es müssen Gesetzgebungs- und/oder Verwaltungsmaßnahmen ergriffen werden, um unnötige Versuche zu verhindern, die einem Tier erhebliche Schmerzen verursachen. In Artikel 9 müssen diese Maßnahmen jedoch entweder die obligatorische Anzeige bei der zuständigen Behörde oder die ausdrückliche Genehmigung durch die zuständige Behörde umfassen. Ist die zuständige Behörde nicht überzeugt, daß das schmerzhafteste Verfahren für grundlegende Bedürfnisse von Mensch oder Tier, einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme, von ausreichender Bedeutung ist, so muß sie entweder aufgrund der Anzeige gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen ergreifen, oder sie darf das Verfahren nicht genehmigen.

Artikel 11

Absatz 1

45. Die in diesem Absatz genannten Anforderungen dürfen nicht so verstanden werden, als gestatteten sie es, das Tier unter ständiger Betäubung oder Analgesie zu halten. Das Tier muß tierschutzgerecht getötet werden, wenn ständige Schmerzen oder Ängste zu erwarten sind.

Absatz 3 Buchstabe a

46. Satz 2 muß so verstanden werden, als beziehe er sich auf den Fall, in dem das Verfahren keine nachträglichen Ängste verursacht, keine Folgewirkungen hinterläßt und somit keine besondere Aufmerksamkeit oder Pflege erforderlich macht. Ein Tier, das sich nach einem Verfahren in einem guten Gesundheitszustand befindet, kann möglicherweise für andere Zwecke als ein weiteres Verfahren verwendet werden, wodurch es dem Geltungsbereich des Übereinkommens entzogen wird.

Absatz 4

47. Absatz 4 soll gewährleisten, daß einem Tier, wenn es für ein weiteres Verfahren verwendet werden soll, keine erheblichen Schmerzen oder Leiden zugefügt werden.

Dieser Absatz beruht auf folgenden Überlegungen: Es bestand Einverständnis darüber, daß weitere Verfahren selten sind, da die Wissenschaftler erkannt haben, daß die Reaktionen eines Tieres, das bereits in einem Verfahren verwendet wurde, nicht als völlig repräsentativ angesehen werden können. Gewöhnlich werden in weiteren Verfahren große Tiere verwendet, hauptsächlich aus wirtschaftlichen Gründen; ein Verbot solcher Verfahren würde daher wahrscheinlich eher kleinere als größere Einrichtungen betreffen. Es würde nicht zu einem Rückgang der Zahl der Verfahren, sondern zu einer Zunahme der Zahl der verwendeten Tiere führen, wodurch es möglicherweise zu Rückwirkungen auf die Populationen bestimmter Arten, die aus der freien Wildbahn entnommen werden, kommen kann.

Abschließend kam man zu dem Schluß, daß ein Tier, das in einem Verfahren verwendet wurde, in den meisten Fällen ohnehin tierschutzgerecht getötet wird, d. h. unter allgemeiner Betäubung, wodurch es jedes Empfindungsbewußtsein verliert und keine Wirkung spürt, wenn es in einem zweiten Verfahren verwendet wird.

Artikel 12

48. Dieser Artikel soll es ermöglichen, daß Verfahren an Tieren in der freien Natur durchgeführt werden, unabhängig davon, ob sie in ihren natürlichen Lebensraum zurückversetzt worden sind, z. B. durch das Anbringen von Sensoren zur Überwachung physiologischer Parameter. Dabei können sich auch Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zur Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume ergeben.
49. Es wird eingeräumt, daß es nicht möglich ist, die Bestimmungen des Übereinkommens über Pflege und Unterbringung nach Artikel 5 durchzuführen, wenn das Tier erst einmal in die freie Natur zurückversetzt wurde.

Teil IV

Genehmigung

Artikel 13

50. Dieser Artikel überläßt es den Vertragsparteien, die Genehmigungsmodalitäten festzulegen. Unabhängig davon, wofür sie sich entscheiden, bleibt jedoch die wissenschaftliche Befähigung der Betroffenen die ausdrückliche Bedingung für die Erteilung der Genehmigung.

Teil V

Zucht- oder Liefereinrichtungen

Artikel 14

51. Einrichtungen, die Tiere für andere Zwecke als die Verwendung in Verfahren züchten oder liefern, jedoch gelegentlich in begrenzter Zahl Tiere für Verfahren liefern, brauchen nicht registriert zu werden, es sei denn, die zuständige Behörde beschließt im Hinblick auf Ziel und Zweck dieses Übereinkommens etwas anderes.
52. Die zuständige Behörde soll den Zucht- oder Liefereinrichtungen besondere Aufmerksamkeit widmen, die Tiere mit genetischen Anomalien züchten oder halten, da das Wohlbefinden vieler dieser Tiere einen besonderen Pflege- und Überwachungsstandard voraussetzt.

Artikel 17

Absatz 1

53. Dieser Artikel enthält besondere Vorschriften für Hunde und Katzen. Solche Vorschriften sind erforderlich, weil die Zahl der verwendeten Tiere größer ist als die Zahl der von spezialisierten Zuchteinrichtungen gelieferten. Die Lieferquellen können sehr unterschiedlich sein; ihre Überwachung soll alle illegalen Geschäfte unterbinden.
54. Tätowieren ist die gebräuchteste Kennzeichnungsmethode, doch ist jede andere wirksame Technik erlaubt, die nur ein geringfügiges Unbehagen verursacht.

Artikel 20

55. Neben den allgemeinen Bedingungen für die Pflege und Unterbringung eines jeden Tieres, das einem Verfahren unterzogen wird oder werden soll, legt Artikel 20 zusätzliche Bedingungen für die Überwachung der Tiere durch geeignetes Personal in Verwendereinrichtungen fest.

Zu diesem Zweck fordert dieser Artikel, daß die organisatorischen Verantwortlichkeiten in Verwendereinrichtungen eindeutig festgelegt werden (Buchstabe a), daß genügend ausgebildetes Personal beschäftigt wird (Buchstabe b), daß erforderlichenfalls tierärztliche Beratung und Behandlung zur Verfügung stehen (Buchstabe c) und schließlich, daß eine sachkundige Person das Wohlbefinden der Tiere überwacht (Buchstabe d).

Diese sachkundige Person, die nach Möglichkeit ein Tierarzt sein soll und die als „Tierschutzbeauftragter“ bezeichnet werden könnte, soll neben anderen Aufgaben

- sicherstellen, daß Verordnungen, Richtlinien und Anordnungen für den Tierschutz beachtet werden;
- Verwendereinrichtungen und Personen, die mit Verfahren und der Pflege der zur Verwendung bestimmten Tiere befaßt sind, beratend zur Verfügung stehen;
- zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Verfahrens Stellung nehmen;
- sich innerhalb der Einrichtung für die Entwicklung und Einführung von Methoden zur Vermeidung oder Begrenzung von Verfahren einsetzen.

Teil VI

Verwendereinrichtungen

Artikel 21

Absatz 1

56. Die meisten der in diesem Artikel aufgeführten Arten werden heute laufend und in großer Zahl für die Verwendung in Verfahren gezüchtet, so daß den Forschern eine ausreichende Anzahl von Vertretern dieser Arten in Zuchteinrichtungen zur Verfügung steht. Hunde und Katzen sind in die Liste aufgenommen worden, damit diese vom Menschen besonders geschätzten Tiere zusätzlichen Schutz genießen.

Absatz 3

57. Streunende Tiere im Sinne des Absatzes 3 sind Tiere einer domestizierten Art, die umherstreunen und deren Eigentümer noch nicht festgestellt wurde oder überhaupt nicht feststellbar ist, oder herrenlose Tiere, die gleichviel ob das Tier eingesperrt worden ist oder nicht.

Artikel 22

58. Dieser Artikel erkennt die Notwendigkeit an, Tiere zu verwenden, deren Herkunft bekannt ist. Der Grund dafür besteht darin, daß man die Zahl der benötigten Tiere verringern, den illegalen Erwerb verhindern sowie seltene und bedrohte Arten erhalten möchte; darüber hinaus ist dies die sicherste Methode, gesunde Tiere zu erhalten, die schon an ein Leben im Labor gewöhnt sind und deshalb weniger Angst haben. Es ist jedoch nicht immer möglich, eigens für Versuchszwecke gezüchtete Tiere zu verwenden; daher besteht die Möglichkeit, Tiere von registrierten Liefereinrichtungen zu erwerben und Ausnahmen zuzulassen, deren Zahl jedoch so niedrig wie möglich gehalten werden soll.

59. Jede Vertragspartei kann die Bedingungen für die Zulassung von Ausnahmen selbst festlegen.

Artikel 23

60. Manchmal kann es erforderlich sein, Verfahren an einem Tier durchzuführen, das nicht in einer Verwendereinrichtung gehalten wird, z. B. bei Feldversuchen. Diese Fälle sind jedoch selten und müssen von einer besonderen Genehmigung abhängig gemacht werden.

Teil VII

Bildung und Ausbildung

Artikel 25

Absatz 1

61. Artikel 25 erlaubt unter bestimmten Bedingungen die Durchführung von Verfahren im Rahmen von Bildungsprogrammen, Lehrplänen und Ausbildungsprogrammen, die dafür

bestimmt sind, auf einen Beruf vorzubereiten, der die Durchführung von Verfahren oder die Behandlung oder Pflege von Tieren bedingt.

62. Der Satzteil „einschließlich der Pflege von Tieren, die in Verfahren verwendet werden oder verwendet werden sollen“ soll nur ein Mißverständnis vermeiden: er macht deutlich, daß dieser Artikel sich mit den besonderen Tierschutzmaßnahmen in allen Ausbildungslehrgängen befaßt, während Artikel 26 die Vertragsparteien veranlassen soll, angemessene Ausbildungsgänge für die Pflege von Tieren anzubieten.

63. Die Verpflichtung, die Verfahren nur der zuständigen Behörde (im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe e) anzuzeigen, soll den verschiedenen innerstaatlichen Systemen zur Überwachung von Lehrplaninhalten Rechnung tragen. Einige Staaten üben eine unmittelbare zentrale Kontrolle über die Lehrpläne aus; andere überlassen die Ausbildungsinhalte den akademischen Einrichtungen selbst. Beides wird den Anforderungen dieses Artikels gerecht. Es ist nicht erforderlich, daß jedes Verfahren einzeln genehmigt wird.

Absatz 2

64. Bei der Bildung und Ausbildung im Hinblick auf Berufe, die weder die Durchführung von Verfahren noch die Behandlung oder Pflege von Tieren bedingen, dürfen keine Verfahren durchgeführt werden.

Absatz 3

65. Dieser Absatz betont, daß es wichtig ist, die Notwendigkeit der Durchführung von Verfahren an lebenden Tieren als wesentlichen und unverzichtbaren Teil der betreffenden Bildung oder Ausbildung zu begründen, bevor solche Verfahren gestattet werden. Diese besondere Prüfung der Notwendigkeit ist im Zusammenhang mit Tätigkeiten erforderlich, die nicht selbst unmittelbar auf einen der anderen rechtfertigenden Zwecke in Artikel 2 gerichtet sind. Bei der Prüfung der unbedingten Notwendigkeit muß stets erschöpfend erforscht und erwogen werden, inwieweit die Möglichkeit besteht, andere Lehrmethoden einzusetzen. Letztendlich muß die zuständige Behörde entscheiden, ob das Verfahren zugelassen werden kann; in der Praxis wird jedoch die Entscheidung von dem betroffenen Lehrer oder Ausbilder getroffen werden müssen.

Artikel 26

66. Der Ausdruck „angemessene Bildung und Ausbildung“ ist so auszulegen, daß er eine den zu erfüllenden Aufgaben entsprechende Bildung und Ausbildung bezeichnet.

Teil VIII

Statistische Informationen

Artikel 27 und 28

67. Es wird auf Anhang B des Übereinkommens Bezug genommen.

Teil IX

Anerkennung der im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei durchgeführten Verfahren

Artikel 29

Absatz 1

68. Dieser Absatz erläutert Ziel und Zweck des Artikels und stellt fest, daß dieses Ziel „soweit wie möglich“ erreicht werden muß.

Absatz 2

69. Dieser Absatz räumt ein, daß innerstaatliche Rechtsvorschriften den Austausch bestimmter Informationen verbieten können.

70. Man erachtete es nicht als sinnvoll, im Übereinkommen zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Einrichtung einer zentralen Datenbank über die Verwendung lebender Tiere in der Forschung und Erprobung und über den Einsatz von In-vitro- und anderen Ersatzmethoden vorzusehen.

Es wurde einerseits festgestellt, daß es genügend Datenbanken und Datenbasen für den biomedizinischen Bereich gibt, von denen viele Einzelpersonen, Institutionen und Organisationen unmittelbar über neue Terminals oder über Büche-reien oder Einrichtungen zugänglich sind, die solche Dienstleistungen anbieten können. Andererseits befinden sich die meisten dieser Datenbanken in Privatbesitz und lassen sich nicht durch einfache Verordnungen zentralisieren.

Teil X

Multilaterale Konsultationen

Artikel 30

71. Es wurde festgestellt, daß die Ziele des Übereinkommens leichter erreicht werden könnten, wenn die Vertreter der Vertragsparteien die Möglichkeit hätten, regelmäßig zusammenzukommen, um entweder die Durchführung der Bestimmungen zu überwachen oder das Übereinkommen an die sich verändernden Umstände und an neue wissenschaftliche Beweise anzupassen oder um gemeinsame und abge-

stimmte Programme in dem von dem Übereinkommen erfaßten Bereich zu entwickeln.

Um nicht noch ein weiteres zwischenstaatliches Gremium für diesen Zweck zu schaffen, entschied man sich dafür, die Möglichkeit vorzusehen, daß die Vertragsparteien im Rahmen der bestehenden Strukturen des Europarates in regelmäßigen Abständen zu multilateralen Konsultationen zusammenkommen.

Teil XI

Schlußbestimmungen

Artikel 31 bis 37

72. Im großen und ganzen entsprechen diese Artikel den vom Ministerkomitee des Europarates angenommenen Muster-Schlußklauseln für im Rahmen des Europarates geschlossene Übereinkommen.

Artikel 34 – Vorbehalte

73. Dieser Artikel enthält die Bedingungen, unter denen Vorbehalte angebracht werden können. Es wird vorgesehen, daß kein Vorbehalt zu den Artikeln 1 bis 14 und 18 bis 20 angebracht werden darf.

16.02.90

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom
18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissen-
schaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere

Der Bundesrat hat in seiner 609. Sitzung am 16. Februar 1990 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Einwendungen nicht zu erheben.